Wasserwirtschaftsamt
Weiden

WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

Stadt Amberg
Amt für Ordnung und Umwelt
z. Hd. Frau Anja Graf
Herrnstraße 3
92224 Amberg

per Mail: Anja.Graf@Amberg.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
	3-4521-AM-29823/2026	Brigitte Stangl +49 (961) 304 488	18.08.2026

Vollzug der Wassergesetze;
Sicherung des Wasserabflusses, Überschwemmungsgebiete;
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nach § 76 WHG i. V. m. Art. 46 BayWG am Ammerbach von Fluss-km 0,00 bis 2,50 und Fiederbach von Fluss-km 0,00 bis 5,50 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Amberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o.g. Festsetzungsverfahren wurden Einwendungen erhoben, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Einwendung von [redacted], 92224 Amberg:

[redacted] *befürchtet als Pächter und Bewirtschafter div. landwirtschaftlicher Grundstücke am Ammerbach (es werden keine Flurstücksnummern angegeben) Einschränkungen oder zusätzliche Auflagen für die Bewirtschaftung der Flächen.*

Da keine konkreten Flurstücksbezeichnungen im Schreiben von [redacted] angeführt werden, die vom Überschwemmungsgebiet betroffen sind, kann für diese konkreten Fälle keine individuelle Aussage getroffen werden.

Grundsätzlich ist die landwirtschaftliche Nutzung (Wiesen-/Ackerfläche) wie im bisherigen Umfang auch nach Festsetzung des Überschwemmungsgebietes möglich. In amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten besteht lediglich ein Verbot für

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Am Langen Steg 5
92637 Weiden i. d. OPf.

Telefon / Telefax
+49 961 304-499
+49 961 304-400

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-wen.bayern.de
www.wwa-wen.bayern.de

Umwandlung von Grünland in Ackerland.

2. Einwendung von [redacted], 92224 Amberg
> betroffenes Grundstück Fl. Nr. [redacted]

[redacted] *befürchtet einen erheblichen Wertverlust und negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung, sowie Minderung des Ertrages.*

Das Grundstück Fl. Nr. [redacted] befindet sich vollständig im Überschwemmungsgebiet mit prognostizierten Wassertiefen bis 1,10 m.
Bei der Ermittlung bzw. Festsetzung des Überschwemmungsgebietes handelt es sich nicht um eine Planung, sondern vielmehr um einen bereits von Natur aus gegebenem Zustand, der rechnerisch nachvollzogen und dargestellt wird.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist bei Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wie im bisherigen Umfang möglich. In amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten besteht lediglich ein Verbot für Umwandlung von Grünland in Ackerland.

3. Einwendung von H. [redacted], 92224 92224 Amberg,
> betroffene Grundstücke Fl. Nr. [redacted]

[redacted] *befürchtet einen erheblichen Wertverlust und negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung, sowie Minderung des Ertrages und Einschränkungen der baulichen/betriebswirtschaftlichen Entwicklung*

Das Grundstück Fl. Nr. [redacted] befindet sich teilweise, die Grundstücke Fl. Nr. [redacted] befinden sich größtenteils und das Grundstück Fl. Nr. [redacted] befindet sich vollständig im Überschwemmungsgebiet mit stellenweise prognostizierten Wassertiefen bis 1,10 m bzw. 2,50 m (Fl. Nr. [redacted]).
Bei der Ermittlung bzw. Festsetzung des Überschwemmungsgebietes handelt es sich nicht um eine Planung, sondern vielmehr um einen bereits von Natur aus gegebenem Zustand, der rechnerisch nachvollzogen und dargestellt wird.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist bei Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wie im bisherigen Umfang möglich. In amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten besteht lediglich ein Umbruchverbot für Grünland.

Bestehende Gebäude haben Bestandsschutz. Die Errichtung bzw. Erweiterung von baulichen Anlagen sind gem. §78 Abs. 4 WHG allerdings verboten. Ein Einzelfall kann bei Erfüllung der einschlägigen Kriterien (§78 Abs. 5 WHG) eine Ausnahmegenehmigung erwirkt werden.
Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist auf eine hochwassersichere Lagerung zu achten.

4. Einwendung von [redacted], 92224 Amberg,
> betroffene Grundstücke Fl. Nr. [redacted]

[redacted] *befürchtet negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Einschränkung bei Erzeugung v. qualitativ hochwertigem Pferdeheu, sowie beim Fl. Nr.* [redacted] *auf Einschränkung einer künftigen Bebauung.*

Anmerkung: Das Grundstück Fl. Nr. [redacted], Gmkg.[redacted] gibt es im Bereich des Überschwemmungsgebietes Fiederbach/Ammerbach nicht.

Die Grundstücke Fl. Nr. [redacted] und [redacted] befinden sich teilweise im Überschwemmungsgebiet mit prognostizierten Wassertiefen bis zu 1,40 m.
Bei der Ermittlung bzw. Festsetzung des Überschwemmungsgebietes handelt es sich nicht um eine Planung, sondern vielmehr um einen bereits von Natur aus gegebenem Zustand, der rechnerisch nachvollzogen und dargestellt wird.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist bei der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes wie im bisherigen Umfang möglich, jedoch ist die Umwandlung von Grünland in Ackerland verboten (§78a Abs. 1 Nr. 7 WHG).

Eine mögliche Bebauung ist grundsätzlich in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gem. §78 Abs. 4 WHG verboten. Einzelbaugenehmigungen sind bei Erfüllung der einschlägigen Kriterien nach §78 Abs. 5 WHG bzw. mit Auflagen möglich.

5. Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin müsste nicht zwangsläufig durchgeführt werden, könnte aber für die Einwandsführer eine bessere Akzeptanz bzw. zusätzliche Informationen bieten.

Eine Teilnahme von wasserwirtschaftlicher Seite ist generell möglich.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Jakob Nadler, BR
Abteilungsleiter Landkreis Amberg-Sulzbach, Stadt Amberg